

## 1. Geltungsbereich

Nachstehend Bedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma Mainpark Frankfurt und den Kunden, die die Leistungen der Firma Mainpark Frankfurt in Anspruch nehmen. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherung sowie für nachträgliche Vertragsveränderungen. Sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Mainpark Frankfurt verbindlich.

## 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Mainpark Frankfurt und dem Kunden kommt mit der Reservierungsbestätigung zustande. In der Reservierungsbestätigung wird der Name des Kunden, die Ankunftszeit, Parkdauer und der vereinbarte Preis schriftlich bestätigt. Nimmt ein dritter die Buchung für den Kunden gegenüber Mainpark Frankfurt vor, so haftet er gegenüber Mainpark Frankfurt aus dem zugrundeliegenden Vertrag, sofern nicht die Vertragsberechtigung des Kunden bei der Buchungsanfrage vorgelegt hat.

## 3. Leistungen

a) Der Kunde ist verpflichtet Änderungen der Flugdaten seine Ankunfts-Uhrzeit am Parkplatz bzw. die Landezeit am Flughafen rechtzeitig telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, um eine ordnungsmäßige Vertragserfüllung durch Mainpark Frankfurt zu gewährleisten b.zw um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

b) Der Flughafentransfer ist ein kostenloser Service vom Mainpark Frankfurt. Es besteht kein rechtswidriger Anspruch seitens des Kunden. Mainpark Frankfurt bietet dem Kunden sowie etwaigen Mitreisenden einen unentgeltlichen Beförderungsdienst vom Parkplatz zum Flughafen Frankfurt am Main an.

Die Beförderung zum Abflugterminal erfolgt in der Regel individuell ansonsten alle 25 Minuten und kann auch als Sammeltransport erfolgen, so dass Wartezeiten nicht ausgeschlossen sind. Empfohlen wird ein Einfahren mindestens 2,5 bis 3,0 Stunden vor der geplanten Abflugzeit. Der Kunde hat für pünktliches Erscheinen, auch seiner Mitreisenden, zu sorgen.

Auffallende alkoholisierte und/oder randalierende Personen die die Ordnung Sicherheit des Betriebsablaufes gefährden werden aus Sicherheitsgründen nicht befördert.

## 5. Preise und Bezahlung

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Reservierungsbestätigung geltende Preisliste, die jederzeit über die Homepage von Mainpark Frankfurt eingesehen werden kann. Änderung der Preisliste ist vorbehalten. In der Reservierungsbestätigung wird durch Mainpark Frankfurt unter Beachtung der vom Kunden gemachten An- und Abreisedaten auch der Gesamtpreis schriftlich bestätigt.

Sofern Zusatztag sich als notwendig herausstellen, was die Parkdauer anbetrifft, wird für den ersten Verlängerungstag 5,00 EUR berechnet. Die in der Reservierungsbestätigung mitgeteilte Parkgebühr ist bei Ankunft am Parkplatz vor dem Abflug an Mainpark Frankfurt zu zahlen, wobei dies mit E.C Karte oder in bar erfolgen kann. Die hier mitgeteilten Geldbeträge schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

## 6. Rücktritt

Mainpark Frankfurt räumt dem Kunden ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Dabei hat Mainpark Frankfurt die Wahl, ob der vertraglich vereinbarte Zahlbetrag gefordert wird oder aber eine Rücktrittspauschale in Höhe von 50 % vereinbarte Preise geltend gemacht wird. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass Mainpark Frankfurt keinen Schaden oder der entstehende Schaden niedriger ist als die geforderte Rücktrittspauschale. Sofern Mainpark Frankfurt den vertraglich vereinbarten Geldbetrag fordert, sind ersparte Aufwendungen von Mainpark Frankfurt auf das Leistungsentgelt anzurechnen. Die Verstehende Regelung gilt im Übrigen auch dann, wenn der Kunde die vertragliche Leistung nicht in Anspruch nimmt, Insbesondere Rücktritt erklärt. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich zu erfolgen. Eine kostenlose Stornierung ist bis 24 Stunden vor Abflugzeit möglich.

## 7. Haftung

Das Abstellen des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritter am abgestellten Fahrzeug verursacht werden, führen nicht zu einer Haftung von Mainpark Frankfurt gegenüber dem Kunden. Mainpark Frankfurt haftet auch nicht für Brandschaden am abgestellten Fahrzeugs. Mainpark Frankfurt hat eine Parkplatzversicherung für Parkgelände abgeschlossen. Versichert ist dort diese gesetzliche Haftpflicht von Mainpark Frankfurt aus Besitz und Vermietung von Einstellplätzen für KFZ auf dem Betriebsgrundstück. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommens oder unbefugten Gebrauch von eingestellten KFZ und deren Zubehör vom Kunden (ausgenommen Inhalt und Ladung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 12.500,00 EUR (in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro) begrenzt auf 125.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Für jeden Schaden hat Mainpark Frankfurt zumindest 100,00 Euro, höchstens 200.00 Euro als Selbstbeteiligung zu tragen, Sofern aufgrund dieser Betriebshaftversicherung einen Zahlungspflicht der Versicherungsgesellschaft gegenüber dem Kunden besteht, kann diese Leistung vom Kunden in Anspruch genommen werden. Sollte ein Anspruch gegenüber der Versicherung der Betriebshaftpflichtversicherung von Mainpark Frankfurt darüber hinausgehend Ansprüche sind nicht gegeben, insofern verbleibt es bei dem hier geregelten Haftungsausschuss. Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet gegenüber Mainpark Frankfurt vor Verlassen der Betriebsgelände oder bei erfolgter Rückkehr etwaige Schaden gegenüber Mainpark Frankfurt anzuzeigen.

## 8. Verhalten auf dem Betriebsgelände

Auf dem gesamten Betriebsgelände darf nur im Schrittempo gefahren werden. Es ist dem Kunden untersagt, auf dem Betriebsgelände der Mainpark Frankfurt ohne ausdrückliche Zustimmung Mainpark Frankfurt, Reparaturen an Fahrzeugen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen, Müll zu entsorgen, Sachen jeglicher Art (insbesondere Betriebsstoffe, feuergefährliche Gegenstände, leere Betriebsstoffbehälter, Reifen, Fahrrädern usw.) zu lagern, Motoren auszuprobieren oder laufenzulassen sowie Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Motor abzustellen. Verunreinigungen, die durch den Kunden oder seine Begleiter verursacht werden, sind unverzüglich und ordnungsgemäß von dem Kunden zu beseitigen.

Unterlässt er dies, Mainpark Frankfurt berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Bei Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers hat die Beseitigung durch ein autorisiertes Fachunternehmen auf Kosten des Kunden zu erfolgen; in diesen Fällen hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der Mainpark Frankfurt zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und Abholung, des Be- und Entladens sowie während eventueller Wartezeiten auf den Shuttle ist nicht gestattet. Mainpark Frankfurt ist berechtigt, das Abstellen des Fahrzeugs auf dem Betriebsgelände von Mainpark Frankfurt Falle drohender Gefahr zu verweigern, und Fahrzeuge im Falle dringender Gefahr von dem Betriebsgelände zu entfernen. Der Kunde versichert, dass der Fahrer des Fahrzeugs im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist und das Fahrzeug den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz bis zum Verlassen der Betriebsgelände der Mainpark Frankfurt besitzt. Auf Verlangen der Mainpark Frankfurt, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sind Fahrerlaubnis und Fahrzeugschein vorzulegen. Besteht der begründete Verdacht unzureichenden Versicherungsschutzes, ist Mainpark Frankfurt berechtigt, die Vorlage eines geeigneten Nachweises über den Versicherungsschutz zu verlangen. Werden die vorbezeichneten Dokumente insgesamt oder teilweise nicht vorgelegt, ist Mainpark Frankfurt berechtigt, die Vertragserfüllung abzulehnen; in diesen Fällen hat der Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

## 9. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Flörsheim. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Flörsheim. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt Rüsselsheim als Gerichtsstand. Mainpark Frankfurt ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unrichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mainpark Frankfurt

Gewerbegebiet Mainpark

Böttger Straße 9 - 14

65428 Flörsheim am Main